

23/SN-289/ME

B
M
W
F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5439/4-Pr/S/93

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000 175

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>5</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum: <u>2. APR. 1993</u>	
Verteilt <u>[Signature]</u>	

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

A. Bauer

Wien, 30. März 1993
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

Stipfer

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Abschrift

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 5439/4-Pr/S/93

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 WienMINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

Entwurf eines Privatrechts-
stiftungsgesetzes;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beehrt sich zu dem mit do. GZ 10.065/24-I 3/92 ausgesendeten Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes, mit nochmaligem Dank für die Möglichkeit der seinerzeitigen Mitwirkung an den Beratungen zur Vorbereitung des gegenständlichen Gesetzentwurfes, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Artikel I: Privatrechtsstiftungsgesetz

1. Der vorliegende Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes wird grundsätzlich begrüßt und in diesem bzw. in der Privatrechtsstiftung ein bedarfsgerechtes Rechtsinstrumentarium gesehen, mit dem einerseits der Abfluß von Vermögen an ausländische Stiftungen und die Errichtung von Hilfskonstruktionen hintangehalten werden soll, zum anderen aber auch ein wirkungsvolles Instrument zur zusätzlichen Förderung im Bereich von Wissenschaft und Kultur im weitesten Sinne, wie insbesondere auch zur Bewahrung von Kulturgut im Inland, zur verbesserten Erhaltung in Denkmalschutz stehender Objekte u.dgl., gesehen wird. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung wird unter II. noch gesondert Stellung genommen.

2. Zu den im Gesetzentwurf für ein Privatrechtsstiftungsgesetz vorgeschlagenen Regelungen wird im einzelnen noch folgendes angemerkt:

2.1. Überwachung der Vollziehung des Stifterwillens:

Dieser Problembereich ist bereits in den Erläuterungen angesprochen und betrifft die Wahrung bzw. die Sicherung des Stiftungszweckes und die Überwachung der Vollziehung des Stifterwillens angesichts der Tatsache, daß bei einer Privatrechtsstiftung die Kontrolle der Verwaltung bzw. der Stiftungsbehörde entfällt. Um Mißbräuche hintanzuhalten, wären daher allenfalls noch Kontrollmechanismen zu erwägen. Diesem Zweck dienen gewiß die Bestimmungen der §§ 14, 19, 22, 23 und 24 (Klagsmöglichkeit der Stiftungsorgane, Auskunftsanspruch des Begünstigten, der einen Rechtsanspruch auf die Leistung hat, Stiftungsprüfer, Prüfung). Da jedoch die unmittelbare Aufsicht einer Stiftungsbehörde fehlt, etwa so das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des Bereiches von Universitäten und Kunsthochschulen, wird eine Prüfung dahingehend angeregt, ob die Möglichkeit einer Einsichtsberechtigung bei den Unterlagen der Stiftung und allenfalls eine Klagslegitimation herbeigeführt werden kann, um auf diesem Wege indirekt einer Aufsichtsfunktion nachkommen zu können.

2.2. Aus der Sicht des Denkmalschutzes ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung folgende Überlegung herangetragen worden:

Abgesehen von der für die Bewahrung von Sammlungen und die Sicherung von Vermögen von Kunst und Wissenschaft günstige Grundkonzeption, enthält der Entwurf keine "spezifisch denkmal-schutzrelevante Einzelbestimmungen". Unter Bedachtnahme darauf wäre anzumerken, daß der Begünstigte bzw. Letztbegünstigte nach der gegenwärtigen Konzeption auch die "Öffentlichkeit" sein

- 3 -

könnte. Die praktische Handhabung der Rechte des Begünstigten bzw. Letzt-Begünstigten erscheint deshalb relativ dürftig geregelt, wobei insbesondere die Antwort auf die Frage normiert werden sollte, wer gegebenenfalls die "Öffentlichkeit" gegenüber der Stiftung (Vorstand etc.) vertritt. Es könnte dies ein einschlägiges Ressort sein. Ob die Finanzprokurator, gestützt auf § 1 Abs. 3 Prokuratorgesetz, eine solche Funktion wahrnehmen sollte, wird man wohl nicht zwingend beantworten können. In den seltensten Fällen wird die Finanzprokurator überhaupt von einem notwendigen Vertretungstatbestand erfahren. Eine ausdrückliche Regelung diesbezüglich schiene sinnvoll und prüfungswert.

Was das Stiftungsvermögen betrifft, so kann ein Betrag von 1 Millionen Schilling viel oder wenig sein. Die Höhe dieser Summe ist offenbar aus dem Recht der Kapitalgesellschaften entlehnt. Im Grunde erscheint für einen guten Stiftungszweck dieser Betrag eher als zu gering veranschlagt. Prüfungswert schiene daher auch noch der an das BMWF herangetragene Gedanke, der vorzüglich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sehr wesentlich, zumindestens bei der Gründung, ist und auch bei einer Privatrechtsstiftung nützlich sein könnte: Nämlich die Möglichkeit, das Stiftungskapital sowohl als Bareinlage als auch als Naturaleinlage zu widmen, wobei ein gewisser Prozentsatz Barvermögen sein müßte. Diesbezüglich könnte im § 4 des Gesetzentwurfes noch eine Regelung erwogen werden.

II. Zur steuerlichen Behandlung der Privatrechtsstiftung:

Zur steuerlichen Behandlung der Privatrechtsstiftung wäre zunächst einmal zu unterscheiden zwischen einer allgemeinen steuerlichen Behandlung und einer besonderen Behandlung im Falle einer (besonderen) Gemeinnützigkeit der Stiftung, insbesondere wenn die Tätigkeit der Stiftung als im besonderen öffentlichen Interesse angesehen werden kann.

- 4 -

In diesem Zusammenhang wird angeregt, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen noch einmal zu prüfen, ob nicht Stiftungen, deren Stiftungszwecke als "im öffentlichen Interesse" gelegen sind, stärker steuerlich begünstigt werden sollen, als solche Stiftungen, die rein privaten Interessen dienen.

Zu den steuerrechtlichen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes noch anzumerken:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Zuwendungen von Privatrechtsstiftungen an Begünstigte dem halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz unterliegen sollen: Im Falle der Zuwendung an eine Körperschaft unterliegen diese Zuwendungen dem regulären Körperschaftsteuertarif. Unabhängig davon, ob eine natürliche oder eine juristische Person zugewendet wird, wird bei der Privatrechtsstiftung ein 25 %iger Kapitalertragsteuerabzug einbehalten. Erfolgt die Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, stellt dieser 25 %ige Kapitalertragsteuerabzug im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art die Endbelastung mit Körperschaftsteuer dar. Eine Rückerstattung dieser Kapitalertragsteuer ist im Falle der Zuwendung an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen, was insbesondere für die Universitäten und universitätsnähere Körperschaften, aber ebenso auch für Museen eine erhebliche Belastung darstellt. Da die Hoffnung besteht, daß Universitäten und universitätsnahe Forschung, aber ebenso auch Museen, in Hinkunft von Privatrechtsstiftungen unterstützt werden, ist diese 25 %ige Kapitalertragsteuer geradezu prohibitiv. Es wird daher angeregt, im Falle der sogenannten "beschränkten Steuerpflicht der zweiten Art" die Möglichkeit der Rückerstattung der Kapitalertragsteuer vorzusehen. In diesem Sinne ist auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden der Fachgruppenkommission Rechtswissenschaft der Wirtschaftsuniversität Wien, Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK, an das Bundesministerium für Justiz ergangen.

- 5 -

Darüber hinaus wird noch auf folgendes mögliche Problem aufmerksam gemacht: Im Gegensatz zu Zuwendungen an Universitäten, Museen etc. sind Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen für den Zuwender offenbar nicht steuerlich vorteilhaft als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG bzw. als Sonderausgabe gemäß § 18 Abs. 1 Z. 7 EStG zu werten. Sollte dies tatsächlich so der Fall sein, wäre es für potentielle "Förderer" kaum rational, Zuwendungen an Privatrechtsstiftungen mit Förderungszwecken zugunsten von Universitäten, Museen etc. zu tätigen - ausgenommen eventuell den Fall des Überschreitens der 10%-Grenze des § 4 Abs. 4 Z. 5 bzw. des § 18 Abs. 1 Z. 7 EStG. Um Prüfung dieser Frage darf daher gebeten werden.

Wien, 30. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:



